



Pfälzischer Tischtennis - Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund – Mitglied im Sportbund Pfalz

Satzung

Diese Fassung der Satzung ersetzt die Ausgabe vom 22. Juni 2013 und **tritt am 18. Juni 2016 in Kraft.**

Paragrafen

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Farben des Verbandes

§ 2: Zweck und Aufgabe

§ 3: Mitgliedschaft

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5: Haushalt des Verbandes

§ 6: Organe und Mitarbeiter des Verbandes

§ 7: Verbandstag

§ 8: Vorstand

§ 9: Gesamtvorstand

§ 10: Ausschüsse

§ 11: Bezirkstag

§ 12: Wahlen

§ 13: Stimmrecht und Beschlüsse

§ 14: Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

§ 15: Rechtswesen

§ 16 Sport- und Spielbetrieb

§ 17: Ehrungen von verdienten Personen

§ 18: Protokolle

§ 19: Veröffentlichungen

§ 20: Auflösung des Verbandes

§ 21: Schlussbestimmung

Inhaltsverzeichnis

Paragrafen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 – Name, Sitz und Farben des Verbandes.....	6
1 Name	6
2 Sitz.....	6
3 Farben des Verbandes.....	6
§ 2 – Zweck und Aufgabe	7
1 Zweck	7
2 Tischtennissport.....	7
3 Wettkampf- und Breitensport.....	7
4 Bekämpfung des Dopings	7
5 Verurteilung jegliche Form von Gewalt.....	7
§ 3 – Mitgliedschaft.....	8
1 Verband	8
2 Vereine	8
3 Ordnungsgewalt.....	8
4 Antrag zur Mitgliedschaft.....	8
5 Entscheidung über den Antrag.....	8
6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
7 Austritt aus dem Verband.....	8
8 Ausschluss aus dem Verband.....	9
9 Bekanntgabe bei Ende der Mitgliedschaft	9
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
1 Rechte	10
2 Einhaltung der Satzungen und Ordnungen	10
3 Sportbetrieb	10
4 Veröffentlichungsorgane und Interessenvertretung	10
§ 5 – Haushalt des Verbandes	11
1 Haushaltsjahr	11
2 Haushaltsmittel	11

3 Haushaltsrechnung	11
4 Haushalts- und Wirtschaftsführung	11
§ 6 – Organe und Mitarbeiter des Verbandes	12
1 Organe.....	12
2 Mitarbeiter.....	12
3 Aufgaben	12
§ 7 – Verbandstag	13
1 Oberstes Organ	13
2 Delegierte	13
3 Einberufung	13
4 Aufgaben	13
5 Terminplanung.....	13
6 Anträge	13
7 Dringlichkeitsanträge.....	14
8 Entscheidung über Anträge.....	14
9 Außerordentlicher Verbandstag	14
10 Teilnahme- und Stimmrecht	14
§ 8 – Vorstand	15
1 § 26 BGB	15
§ 9 – Gesamtvorstand.....	16
1 Zusammensetzung	16
2 Aufgaben	16
§ 10 – Ausschüsse.....	17
1 Verbandssportausschuss.....	17
2 Verbandsjugendausschuss	17
3 Leistungssportausschuss.....	17
4 Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport.....	17
5 Lehrausschuss.....	17
6 Schiedsrichterausschuss	17
7 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	17
8 Finanzausschuss	17
9 Spruchausschuss.....	17

10 Rechtsausschuss.....	18
11 Kontrollausschuss.....	18
12 Bezirksausschüsse	18
13 Bildung von Ausschüssen	18
§ 11 – Bezirkstag.....	19
1 Zusammensetzung	19
2 Termin	19
3 Aufgaben	19
4 Anträge	19
5 Abwicklung Anträge	19
6 Dringlichkeitsanträge.....	19
7 Außerordentlicher Bezirkstag.....	19
§ 12 – Wahlen	20
1 Amtszeit.....	20
2 Volljährig.....	20
3 Vorzeitige Amtsniederlegung	20
4 Wahlberechtigte	20
5 Zusätzliche Ämter	20
6 Schiedsrichter	20
7 Kassenprüfer	20
8 Wahlablauf.....	20
9 Stichwahl	20
10 Wahlvorgang.....	21
§ 13 – Stimmrecht und Beschlussfassung.....	22
1 Stimmrecht.....	22
2 Stimmrechterhaltung	22
3 Beschlussfähig.....	22
4 Abstimmung.....	22
5 Stimmenmehrheit.....	22
§ 14 – Rechte und Pflichten der Mitarbeiter	23
1 Vergütung	23
2 Freier Eintritt zu Verbandsveranstaltungen	23
3 Schadenersatz.....	23

4 Pflichtverstöße	23
§ 15 – Rechtswesen	24
1 Gerichtsbarkeit.....	24
2 Rechtsorgane	24
3 Gerichtsbarkeit.....	24
4 Verfahrensablauf.....	24
§ 16 – Sport- und Spielbetrieb	25
§ 17 – Ehrungen von verdienten Personen	26
§ 18 – Protokolle	27
§ 19 – Veröffentlichungen	28
§ 20 – Auflösung des Verbandes.....	29
1 Auflösung.....	29
2 Außerordentlicher Verbandstag	29
3 Beschlussfähig.....	29
4 Anwesenheitsanzahl	29
5 Zweckbestimmung.....	29
§ 21 – Schlussbestimmung.....	30

§ 1 – Name, Sitz und Farben des Verbandes

1 Name

Der am 24. Juli 1949 in Neustadt an der Weinstraße gegründete Verband führt den Namen "Pfälzischer Tischtennis-Verband e.V." (PTTV). Er umfasst das Gebiet der Pfalz und ist in die vier Bezirke Vorderpfalz-Nord (VN), Vorderpfalz-Süd (VS), Westpfalz-Nord (WN) und Westpfalz-Süd (WS) gegliedert.

2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

3 Farben des Verbandes

Die Farben des Verbandes sind schwarz - gelb.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

1 Zweck

Der Pfälzische Tischtennis-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2 Tischtennissport

Der Verband pflegt und fördert den Tischtennissport. Er regelt die sportlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander, zu den anderen deutschen Tischtennis-Verbänden und den übergeordneten Sportorganisationen.

3 Wettkampf- und Breitensport

Der Verband organisiert und fördert den Wettkampf- und Breitensport innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches. Er berät, unterstützt und fördert seine Mitglieder und Verbandsangehörigen in sportlicher Hinsicht.

4 Bekämpfung des Dopings

Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings ein und unterstützt Maßnahmen gegen den Gebrauch der von der NADA verbotenen, leistungsstärkenden Mittel. Er erkennt die vom DTTB im Zusammenhang mit der Bekämpfung und der disziplinarrechtlichen Verfolgung von Doping erlassenen Vorschriften und Anordnungen an. Hierzu überträgt er die Befugnis der disziplinarrechtlichen Ahndung seiner Mitglieder und Angehörigen an den DTTB.

5 Verurteilung jegliche Form von Gewalt

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und er unterstützt die Aufklärung und Verfolgung etwaiger Taten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1 Verband

Der Verband ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Deutschen Tischtennis-Bundes. Über den Beitritt zu anderen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand.

2 Vereine

Die dem Verband beigetretenen, den Tischtennissport betreibenden pfälzischen Vereine sind Mitglieder des Verbandes. Die Mitglieder dieser Vereine sind Verbandsangehörige. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PTTV ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

3 Ordnungsgewalt

Soweit rechtliche Auseinandersetzungen der Mitgliedsvereine oder deren Angehörigen im Zusammenhang mit den DTTB-Ligen, den nationalen Pokalmeisterschaften, nationalen Ranglistenturnieren und nationalen Einzelmeisterschaften entstehen, verzichtet der PTTV auf eine eigene Gerichtsbarkeit. Er überträgt seine disziplinarische Ordnungsgewalt und die Befugnis Streitfälle eigenverantwortlich zu regeln auf den DTTB hinsichtlich der DTTB-Ligen und den vom DTTB veranstalteten Turnieren.

Der PTTV erkennt für die eigenen Mitglieder die §§ 20, 39.3, 56-61 DTTB-Satzung als verbindlich an.

4 Antrag zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Dem Antrag sind eine Abschrift des Protokolls über die Gründung des Vereins oder der Tischtennisabteilung, eine Abschrift der Vereinsatzung, der Nachweis der Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz, verbunden mit einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, beizufügen. Ferner sind der Name und die Anschrift des Vereinsvorsitzenden und gegebenenfalls des Leiters der Tischtennisabteilung anzugeben.

5 Entscheidung über den Antrag

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Verein schriftlich mitzuteilen. Ferner ist die Entscheidung im amtlichen Veröffentlichungsorgan bekanntzugeben. Ein ablehnender Bescheid hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Der antragstellende Verein kann gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet mit der Auflösung des Mitgliedes, dessen Ausschluss oder bei Austritt. Im Falle eines An- oder Zusammenschlusses zweier oder mehr Mitglieder ist das aufnehmende oder das neu entstehende Mitglied verpflichtet für die Forderungen des Verbandes gegenüber dem aufgelösten oder ausgetretenen Mitglied einzustehen, wenn das aufnehmende oder das neu entstehende Mitglied dem Verband gegenüber Rechte beansprucht, welche das aufgelöste oder ausgetretene Mitglied inne hatte.

7 Austritt aus dem Verband

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch Kündigung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Haushaltsjahres ausgesprochen werden kann. Die Kündigung oder die Mitteilung über die Auflösung, welcher der entsprechende Versammlungsbeschluss beigefügt werden muss, ist schriftlich an den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten zu richten.

PTTV Satzung, Stand: 18.06.2016

8 Ausschluss aus dem Verband

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes bei

1. vorsätzlichen und groben Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Verbandes,
2. Nichterfüllen der gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen,
3. Handlungen, die dem Tischtennisport oder den Interessen des Verbandes schaden,

aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.

9 Bekanntgabe bei Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Verein vom Präsidium schriftlich mitzuteilen und im amtlichen Veröffentlichungsorgan bekanntzugeben.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an dem Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen mitzuwirken,
2. die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen in Anspruch zu nehmen,
3. im Rahmen ihres Teilnahme- und Stimmrechts an den Bezirkstagen und den Verbandstagen unmittelbar und mittelbar durch Delegierte mitzuwirken.

2 Einhaltung der Satzungen und Ordnungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Verbandes, die von den zuständigen Organen gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sowie die von den Verbandsmitarbeitern getroffenen Anordnungen zu beachten. Das Recht, im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Rechtsorgane des Verbandes anzurufen, wird dadurch nicht berührt.

3 Sportbetrieb

Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit es um den Sportbetrieb geht dessen Ausrichtung dem PTTV obliegt, auf eine eigene Gerichtsbarkeit zu verzichten, ihre Befugnis Streitfälle eigenverantwortlich zu regeln, auf den PTTV zu übertragen und die Bestimmungen in ihren eigenen Satzungen als verbindlich anzuerkennen. Die Mitgliedsvereine haben auch die Verpflichtung in ihren Satzungen zu verankern, dass ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) die Ordnungen des PTTV und die Anordnungen der Verbandsmitarbeiter zu beachten haben

4 Veröffentlichungsorgane und Interessenvertretung

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet,

1. das amtliche Veröffentlichungsorgan des PTTV und des DTTB zu beziehen,
2. den Verband und seine Organe zu unterstützen, und die Interessen des Verbandes zu vertreten.

§ 5 – Haushalt des Verbandes

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel des Verbandes setzen sich aus Eigenmitteln und Fremdmitteln zusammen.

3 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes sind durch zwei vom Verbandstag zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Die beiden Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt ausüben. Sie erstatten dem Verbandstag, bzw. in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Finanzausschuss einen Prüfungsbericht.

4 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 6 – Organe und Mitarbeiter des Verbandes

1 Organe

Die Organe des Verbandes sind der Verbandstag, das Präsidium, der Gesamtvorstand, die Ausschüsse und die Bezirkstage.

2 Mitarbeiter

Mitarbeiter sind die Mitglieder der Organe, die Kassenprüfer, der Leiter der Karteistelle, sowie die Verbandsschiedsrichter.

3 Aufgaben

Die Aufgaben der Organe sowie der Mitarbeiter des Verbandes und ihre Durchführung werden durch die Verwaltungsordnung geregelt.

§ 7 – Verbandstag

1 Oberstes Organ

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Bezirke,
2. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
3. dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses,
4. dem Vorsitzenden des Spruchausschusses,
5. dem Beauftragten für Frauensport, dem Seniorenwart, dem Verbandsschülerwart, dem Verbandsspielleiter, dem Schulsportbeauftragten und den Bezirkssportwarten,
6. dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses.

2 Delegierte

Die Delegierten werden von den Bezirkstagen gewählt. Für die Zahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder eines Bezirks maßgebend. Dabei entfällt auf je angefangene Zahl von fünf Mitgliedern ein Delegierter.

3 Einberufung

Der Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren vorzugsweise jeweils in einem anderen Bezirk statt. Er wird vom Präsidium spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung über das amtliche Veröffentlichungsorgan einberufen.

4 Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandstages sind

1. die Wahl der Verbandsorgane, soweit sie nicht von den Bezirkstagen gewählt werden, und des Leiters der Karteistelle,
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer und der beiden Ersatzkassenprüfer
3. die Änderung der Satzung,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Entgegennahme der Jahresberichte,
6. die Genehmigung der Jahresrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
7. die Entlastung des Präsidiums,
8. die Festsetzung der Beiträge,
9. die Entscheidung über sonstige Anträge.

5 Terminplanung

Anträge an den Verbandstag können von den Verbandsorganen und von Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Verbandsorganen, dem Leiter der Karteistelle und der Kassenprüfer, werden nur zur Entscheidung angenommen, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Vorlage an den Verbandstag erteilt wurde. Dies gilt nicht für die Anträge der Bezirkstage und der Bezirkssportausschüsse. Anträge von Bezirkssportausschüssen und von Mitgliedern werden nur zur Entscheidung angenommen, wenn der Bezirkstag der Vorlage an den Verbandstag zugestimmt hat.

6 Anträge

Die schriftlichen Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen sein. Sie sollen eine Begründung enthalten. Die Anträge sind den Teilnehmern mindestens eine Woche vor dem Verbandstag bekanntzugeben.

7 Dringlichkeitsanträge

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Teilnehmer des Verbandstages festgestellt wird. [Abs. 5](#) findet auf Dringlichkeitsanträgen keine Anwendung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

8 Entscheidung über Anträge

Der Verbandstag kann Anträge an andere Verbandsorgane zur Beratung und, soweit eine Zuständigkeit des Verbandsorgans gegeben ist, auch zur Entscheidung abgeben.

9 Außerordentlicher Verbandstag

Bei Bedarf kann vom Präsidium ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn er von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Ladungsfrist ([Abs. 3](#) Satz 2) beträgt zwei Wochen.

10 Teilnahme- und Stimmrecht

Bei einem außerordentlichen Verbandstag hat jedes Mitglied ein Teilnahme- und ein Stimmrecht. Außerdem sind die in [Abs. 1](#) Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 5 aufgeführten Verbandsmitarbeiter teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 8 – Vorstand

1 § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten (Präsidium). Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband sind die Vizepräsidenten Vertreter des Präsidenten und werden nur bei dessen Verhinderung tätig.

§ 9 – Gesamtvorstand

1 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident Finanzen, dem Vizepräsident Sport, den Ehrenpräsidenten, dem Verbandsjugendwart, dem Lehrwart, dem Schiedsrichterobmann, dem Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport und dem Verbandspressewart zusammen.

2 Aufgaben

Der Gesamtvorstand berät das Präsidium in Verbandsangelegenheiten und ist insbesondere für die Schaffung und Änderung von Ordnungen wie der Wettspielordnung, Spielberechtigungsordnung, Rechtsordnung, Internetordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, Finanzordnung, Kostenordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung, Geschäftsordnung für den Kontrollausschuss, Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung und des Förderkonzepts zuständig.

In der Finanz- und in der Kostenordnung können Arten, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Gebühren, Bußgelder und Umlagen sowie von Zuwendungen an Mitglieder, Verbandsangehörige und Verbandsmitarbeiter festgelegt werden.

Das Recht des Verbandstages zur Änderung von Ordnungen wird dadurch nicht berührt.

§ 10 – Ausschüsse

1 Verbandssportausschuss

Dem Verbandssportausschuss gehören der Vizepräsident Sport (Ressortleiter Gesamtsport) als Vorsitzender, der Beauftragte für Frauensport, der Seniorenwart, der Verbandsjugendwart, der Verbandsspielleiter und die Bezirkssportwarte an. Er kann sich im Bedarfsfall um weitere Verbandsangehörige erweitern, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Der Verbandssportausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2 Verbandsjugendausschuss

Dem Verbandsjugendausschuss gehören der Verbandsjugendwart (Ressortleiter Jugend) als Vorsitzender, der Verbandsschülerwart, der Beauftragte für Frauensport, der Verbandsjugendtrainer sowie die vier Bezirksjugendwarte und die vier Bezirksschülerwarte an.

3 Leistungssportausschuss

Dem Leistungssportausschuss gehören der Vizepräsident Sport als Vorsitzender, der Beauftragte für Frauensport, der Verbandsjugendwart, der Verbandsschülerwart und einer der Verbandstrainer an. Er ist für den Jugend-, Schüler- und Erwachsenenbereich zuständig.

4 Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport

Dem Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport gehören der Beauftragte für den Breiten- und Freizeitsport (Ressortleiter) als Vorsitzender und der Schulsportbeauftragte an.

5 Lehrausschuss

Der Lehrausschuss wird von dem Lehrwart (Ressortleiter Lehrwesen) als Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet.

6 Schiedsrichterausschuss

Dem Schiedsrichterausschuss gehören der Schiedsrichterobmann (Ressortleiter Schiedsrichterwesen) als Vorsitzender und zwei Beisitzer an.

7 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören der Verbandspressewart (Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit) als Vorsitzender, der Beauftragte für den Ergebnisdienst, der Beauftragte für das Internet und die vier Bezirkspressewarte an.

8 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsident Finanzen und acht Beisitzern, jeweils zwei aus jedem Bezirk, zusammen. Den Vorsitz im Finanzausschuss führt der Präsident.

9 Spruchausschuss

Dem Spruchausschuss gehören ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Vorsitzende muss, die Beisitzer sollten über juristische Kenntnisse verfügen.

10 Rechtsausschuss

Dem Rechtsausschuss gehören ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum gehobenen Justizdienst besitzen. Die Beisitzer sollen über juristische Kenntnisse verfügen.

11 Kontrollausschuss

Dem Kontrollausschuss gehören ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum gehobenen Justizdienst besitzen.

12 Bezirksausschüsse

Den Bezirkssportausschüssen gehören der Bezirkssportwart als Vorsitzender, der Bezirksjugendwart, der Bezirksschülerwart, der Bezirkspressewart und die Staffelleiter an.

13 Bildung von Ausschüssen

Bei Bedarf können von dem Verbandstag oder von dem Gesamtvorstand weitere, nichtständige Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 – Bezirkstag

1 Zusammensetzung

Der Bezirkstag setzt sich aus den Mitgliedern des Bezirkssportausschusses und den Vertretern der Mitglieder des Bezirks zusammen. Die Mitglieder des Bezirks sind verpflichtet, durch einen Vertreter an den Bezirkstagen teilzunehmen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unzulässig. Für Vereine, die nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen, ist das Erscheinen beim Bezirkstag nicht verpflichtend.

2 Termin

Jeweils vor Beginn und nach Abschluss einer Meisterschaftsrunde findet ein Bezirkstag statt. Er wird vom Bezirkssportwart spätestens vier Wochen vorher über das amtliche Veröffentlichungsorgan unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3 Aufgaben

Die Aufgaben des Bezirkstages sind

1. die Wahl der Mitglieder des Bezirkssportausschusses,
2. die Wahl der Delegierten zum Verbandstag,
3. die Wahl der Beisitzer für den Finanzausschuss,
4. der Vorschlag von Verbandsangehörigen für die von dem Verbandstag zu wählenden Organe,
5. die Entgegennahme der Jahresberichte,
6. die Vergabe von Veranstaltungen,
7. die Entscheidung über sonstige Anträge, soweit sie den Bezirk betreffen und die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans nicht gegeben ist.

4 Anträge

Anträge an den Bezirkstag können von den Mitgliedern und den Mitgliedern des Bezirkssportausschusses gestellt werden.

5 Abwicklung Anträge

Die schriftlichen Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Bezirkstag bei dem Bezirkssportwart eingegangen sein. Sie sollen eine Begründung enthalten. Die Anträge sind zusammen mit der Begründung den Vereinen des Bezirks spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag bekanntzugeben.

6 Dringlichkeitsanträge

Verspätete Anträge können nur von dem Bezirkssportausschuss als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Teilnehmer des Bezirkstages festgestellt wird.

7 Außerordentlicher Bezirkstag

Bei Bedarf kann von dem Bezirkssportwart ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden. Hierzu ist die Einwilligung des Präsidenten erforderlich. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn er von mindestens der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirks schriftlich beantragt wird. Die Ladungsfrist ([Abs. 2](#) Satz 2) beträgt zwei Wochen.

§ 12 – Wahlen

1 Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Mitarbeiter des Verbandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vor dem Ablauf von drei Jahren, wenn der Verbandstag oder Bezirkstag, auf dem turnusmäßig Wahlen durchzuführen sind, früher als drei Jahre nach den letzten Wahlen stattfindet.

2 Volljährig

Nur volljährige Verbandsangehörige können ein Amt im Verband ausüben. Keinem Verbandsangehörigen soll mehr als ein Amt im Verband übertragen werden.

3 Vorzeitige Amtsniederlegung

Scheidet ein Verbandsmitarbeiter vorzeitig aus einem Amt aus, kann der Gesamtvorstand einen anderen Verbandsangehörigen kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag in ein Amt berufen. Scheidet ein Mitglied des Bezirkssportausschusses vorzeitig aus seinem Amt, kann auf dem nächsten stattfindenden Bezirkstag durch eine Nachwahl das Amt wieder besetzt werden. In diesem Fall bleibt der neue Mitarbeiter nur bis zu den nächsten turnusmäßig stattfindenden Neuwahlen im Amt.

4 Wahlberechtigte

Die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Spruchausschusses werden auf Vorschlag des Verbandstages gewählt. Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden auf Vorschlag der Bezirke, von denen jeder für Spruch- und Rechtsausschuss je einen Kandidaten benennen kann, gewählt. Die nicht als Beisitzer Gewählten sind Ersatzbeisitzer.

5 Zusätzliche Ämter

Die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Spruchausschusses und des Kontrollausschusses dürfen kein weiteres Amt ausüben.

6 Schiedsrichter

Für die Wahl des Schiedsrichterausschusses kann die Versammlung der Verbandsschiedsrichter einen Kandidaten für den Verbandsschiedsrichterbmann und zwei als Beisitzer vorschlagen.

7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer werden jeweils getrennt gewählt.

8 Wahlablauf

Die Wahlen sind schriftlich und geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei nur einem Wahlvorschlag ist durch Handzeichen zu wählen. Dies gilt jedoch nicht, wenn von einem stimmberechtigten Teilnehmer geheime und schriftliche Wahl beantragt wird.

9 Stichwahl

Erhält von mehreren Wahlvorschlägen keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

10 Wahlvorgang

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ausschussmitglieder gleichzeitig gewählt werden, so haben die Stimmberechtigten für jedes zu wählende Ausschussmitglied je eine Stimme. In diesem Fall ist eine relative Mehrheit nötig und ausreichend. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss jeder Sitz des jeweiligen Ausschusses einzeln gewählt werden. In diesem Fall wird gemäß [Ziffer 9](#) gewählt.

§ 13 – Stimmrecht und Beschlussfassung

1 Stimmrecht

Bei dem Verbandstag haben in [§ 7 Abs. 1](#) und bei den Bezirkstagen die in [§ 12 Abs. 1](#) aufgeführten Teilnehmer je eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn ein Verbandsmitarbeiter mehrerer Ämter inne hat.

2 Stimmrechterhaltung

Durch Wahlen bei einem Verbandstag oder bei einem Bezirkstag wird ein Stimmrecht für diesen Verbandstag oder für diesen Bezirkstag nicht begründet. Ein für diesen Verbandstag oder diesen Bezirkstag bestehendes Stimmrecht erlischt nicht.

3 Beschlussfähig

Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht für die Rechtsorgane des Verbandes.

4 Abstimmung

Bei Beschlussfassungen wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass schriftliche und geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wird.

5 Stimmenmehrheit

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

§ 14 – Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

1 Vergütung

Die Verbandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung für ein Amt bzw. eine Tätigkeit darf nur mit Zustimmung des Finanzausschusses gezahlt werden. Auslagen, die in Ausübung einer Tätigkeit für den Verband entstehen, werden nach der Auslagenverordnung erstattet.

2 Freier Eintritt zu Verbandsveranstaltungen

Die Verbandsmitglieder erhalten zu allen Verbandsveranstaltungen freien Eintritt. Vom Präsidium wird ihnen ein entsprechender Ausweis ausgestellt.

3 Schadenersatz

Die Verbandsmitglieder haben ihr Amt sorgfältig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Verbandes wahrzunehmen. Entsteht dem Verband bei der Ausübung eines Amtes durch einen Verbandsmitglied ein Schaden, so ist der Verbandsmitglied zum Schadenersatz verpflichtet, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

4 Pflichtverstöße

Verbandsmitglieder können im Falle schwerwiegender Pflichtverstöße oder beharrlicher oder häufig wiederkehrender Missachtung oder Schlechterfüllung ihrer Aufgaben nach erfolgter Anhörung vom Präsidenten ihres Amtes enthoben werden. Das Recht des Verbandsmitglieds die verbandseigenen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 15 – Rechtswesen

1 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Verbandes wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.

2 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind

1. die Verbandsmitarbeiter, soweit sie über die Proteste von Mannschaften und Spielern im Zusammenhang mit Meisterschaftsspielen, Pokalspielen, Einzelmeisterschaften und Turnieren entscheiden,
2. der Spruchausschuss,
3. der Rechtsausschuss.

3 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit des Verbandes erstreckt sich auf die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder (Verbandsangehörige). Die Verbandsmitarbeiter und die Rechtsorgane dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verstößen gegen die in der Satzung und den in den satzungsnachrangigen Ordnungen enthaltenen Verpflichtungen Geldbußen bis zu 1.000 Euro verhängen, Verbandsangehörige bei offiziellen Turnieren ausschließen und von Mannschaftsspielen Spielwertungen abändern. Der Verbandsschiedsrichterobmann, der Vizepräsident Sport, der Jugendwart und die in [Ziffer 2 unter 2. und 3.](#) genannten Rechtsorgane dürfen Verbandsangehörige bis zu einem Jahr sperren. Der Vizepräsident Sport, der Spruch- und der Rechtsausschuss dürfen gegen Mitglieder und Verbandsangehörige Verwarnungen und Verweise aussprechen und die Fähigkeit ein Amt im Verband zu bekleiden, befristet oder auf Dauer, aberkennen.

Bei Verstößen gegen das Gewaltverbot ([§2, Ziffer 5](#)) können der Gesamtvorstand, der Spruch- und Rechtsausschuss Sperren für alle Bereiche des PTTV von bis zu zehn Jahren aussprechen. Sperren anderer Mitgliedsverbände, die wegen begangener Gewaltdelikte verhängt wurden, werden vom PTTV anerkannt

4 Verfahrensablauf

Das Verfahren in Protest-, Überprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 16 – Sport- und Spielbetrieb

Der Sport- und Spielbetrieb innerhalb des Verbandes wird in der Wettspielordnung, der Jugendordnung, der Schiedsrichterordnung und der Spielberechtigungsordnung geregelt.

§ 17 – Ehrungen von verdienten Personen

In Anerkennung besonderer Verdienste um den pfälzischen Tischtennissport werden verdiente Personen geehrt. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 18 – Protokolle

Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen.

§ 19 – Veröffentlichungen

Die Mitteilungen und die Entscheidungen der Organe und der Verbandsmitarbeiter sollen im amtlichen Veröffentlichungsorgan bekannt gegeben werden. Änderungen oder Neufassungen der Satzung und/oder Ordnungen werden frühestens mit der schriftlichen Bekanntgabe an alle Mitglieder oder durch die Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan wirksam. Urteile in Disziplinarangelegenheiten und alle übrigen Entscheidungen der Rechtsorgane müssen veröffentlicht werden.

§ 20 – Auflösung des Verbandes

1 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

2 Außerordentlicher Verbandstag

Der außerordentliche Verbandstag darf nur einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies einstimmig beschließt oder 40 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

3 Beschlussfähig

Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4 Anwesenheitsanzahl

Falls bei dem ersten außerordentlichen Verbandstag weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist ein zweiter außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, der dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen kann.

5 Zweckbestimmung

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Pfalz oder an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 21 – Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde vom Verbandstag in Zweibrücken am 18. Juni 2016 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige, vom Verbandstag in Germersheim am 22. Juni 2013 beschlossene Satzung außer Kraft.